

(2) Für Fahrgastschiffe, die sich auf ihrer Reise nicht weiter als 200 Seemeilen von Land entfernen, können insoweit Erleichterungen von den Vorschriften zugelassen werden, als nachgewiesen wird, daß die Erfüllung dieser Anforderungen den Umständen nach praktisch nicht durchführbar oder nicht vertretbar wäre.

(3) Eine durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt hervorgerufene Überschreitung der 20 und 200 Seemeilen bleibt außer Betracht. Für Fahrgastschiffe, die unter besonderen Verkehrsverhältnissen eine große Zahl Fahrgäste an Deck befördern, können, sofern nachgewiesen wird, daß es praktisch unmöglich wäre, die Anforderungen dieser Bestimmungen zu erfüllen, Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen werden.

(4) Im übrigen bestimmt das Ministerium für Arbeit, inwieweit Fahrgastschiffen, die nach ausländischen Häfen fahren, Ausnahmen und Erleichterungen zugestanden werden dürfen.

§ 5

Vorhandene Schiffe

(1) Fahrgastschiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1931 gelegt ist, brauchen die Anforderungen dieser Bestimmungen nicht in vollem Umfang zu erfüllen, jedoch sind an ihnen diejenigen Verbesserungen, die bei einer Nachprüfung als praktisch durchführbar und vertretbar festgestellt werden, zur Erzielung größerer Sicherheit vorzunehmen.

(2) Schiffe, deren Kiel vor dem 1. Juli 1931 gelegt ist, die aber erst nach diesem Zeitpunkt zu Fahrgastschiffen umgebaut werden, haben die Bestimmungen voll zu erfüllen.

§ 6

Aufrechterhaltung

des bei der Besichtigung ermittelten Zustandes

Nach der Besichtigung eines Schiffes dürfen Änderungen der baulichen Anlagen, der Maschinen, der Ausrüstung, der Kessel- und der Funkeinrichtungen nicht ohne Einverständnis der zuständigen Stellen vorgenommen werden.

§ 7

Ausstellung der Zeugnisse

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigungen wird einem Fahrgastschiff in Auslandsfahrt, das allen Vorschriften über Schotteinteilung, Einrichtung und Ausrüstung entspricht, ein Sicherheitszeugnis für Auslandsfahrt ausgestellt. Soweit Erleichterungen zugestanden sind, wird das Sicherheitszeugnis für beschränkte Auslandsfahrt ausgestellt.

(2) Für Fahrgastschiffe in Inlandsfahrt genügt der Fahrerlaubnisschein der Arbeitsschutzinspektion.

§ 8

Geltungsdauer der Zeugnisse

(1) Die Zeugnisse dürfen nicht für länger als 12 Monate ausgestellt werden. Wenn sich ein deutsches Schiff zur Zeit des Ablaufs der Gültigkeit

seines Zeugnisses nicht in einem deutschen Hafen befindet, so kann das Zeugnis durch einen deutschen Konsul um höchstens weitere 5 Monate verlängert werden. Der Konsul darf die Verlängerung nur bewilligen, wenn sie ihm als notwendig und unbedenklich dargetan wird, und nur für einen so langen Zeitraum, daß das Schiff seine Heimreise nach einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik beenden kann.

(2) Die Gültigkeit des verlängerten Zeugnisses erlischt bei der Rückkehr des Schiffes.

§ 9

Abweichungen vom Zeugnis

Soweit ein Fahrgastschiff für eine Reise oder für einen Teil einer Reise nur eine geringe Anzahl von Rettungsbooten und anderen Rettungsgeräten, als in dem Zeugnis festgestellt ist, mitzuführen braucht, kann ihm ein Ausweis über diese Berechtigung, und zwar im Ausland vom deutschen Konsul, ausgestellt werden.

Dieser Ausweis muß bestätigen, daß unter den obwaltenden Umständen keine Verletzungen der Bestimmungen vorliegen. Der Ausweis ist dem Zeugnis anzuheften und ersetzt es insoweit, als die Rettungsgeräte in Betracht kommen. Er gilt nur für die einzelne Reise, für die er ausgestellt ist.

§ 10

Durchführung

Für die Zulassung von Ausnahmen, Erleichterungen und Abweichungen, für die Besichtigungen und Prüfungen des Schiffskörpers, der Maschinenanlage und der Ausrüstung des Schiffes sowie für die Ausstellung der Zeugnisse und Ausweise auf Grund dieser Bestimmungen sind die Arbeitsschutzinspektionen und die DSRK zuständig.

Anlage 4

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschiffahrt —

siehe Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschiffahrt — (S. 909);

Grundsätze für Motoranlagen mit Antrieb
durch Verbrennungskraftmaschinen

Anlage 5

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschiffahrt —

§

siehe Anlage 3 zur Arbeitsschutzbestimmung 371
— Binnenschiffahrt — (S. 911);

Richtlinien über Schwimmwesten
und Rettungsringe